

ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2024.00004 vom 14. Mai 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__KE.2024.00004

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2024.00004 du 14 mai 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2024.00004 del 14 maggio 2009

Regeste

Kostenerlass | Kostenerlass. Rechtzeitigkeit des Gesuchs. Wurde im Prozess kein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt, kommt ein späterer Erlass der Gerichtskosten nur bei Nachweis, dass die Bedürftigkeit erst nach der Entscheidung eingetreten ist oder dass sich die finanziellen Verhältnisse seither verschlechtert haben, in Betracht. Gleiches muss gelten, wenn ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zwar gestellt, aber auf Aufforderung hin nicht substantiiert und deshalb abgewiesen wurde. Der entsprechende Nachweis gelingt hier nicht (E. 2). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Der Bezug der im Verfahren vor Verwaltungsgericht entstandenen Kosten obliegt der Zentralkanzlei des Verwaltungsgerichts (vgl. § 4 der Verordnung über die Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 10. November 2010), wobei der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung im Aufgabenbereich des Rechnungswesens ohne besondere Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin zur Vertretung des Gerichts gegen aussen befugt ist. Zum Bezug gehört auch der Entscheid über Stundung und Erlass der Gerichtskosten. Ein Erlassentscheid der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Verwaltungsgerichts kann an die Verwaltungskommission weitergezogen werden (vgl. § 8a der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

E. 2.1

Für den nachträglichen Erlass der Gerichtskosten ist § 16 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) betreffend die unentgeltliche Rechtspflege analog anwendbar (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 17). Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG – der insoweit mit der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 übereinstimmt – kann Privaten die Bezahlung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint.

E. 2.2

Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten sind spätestens zu stellen, bevor der Endentscheid ergeht; nach Eröffnung des Endentscheids kommt nur noch ein Gesuch um nachträglichen Kostenerlass infrage (Plüss, § 16 N. 61). Die Möglichkeit, um einen Kostenerlass

nachzusuchen, ist daher grundsätzlich subsidiär zur Möglichkeit, die unentgeltliche Prozessführung zu beantragen. Demzufolge ist es nicht zulässig, ein versäumtes Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bzw. ein versäumtes diesbezügliches Rechtsmittel dadurch zu kompensieren, dass nachträglich ein Erlassgesuch gestellt wird. Wurde im Prozess kein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt, kommt ein späterer Erlass der Gerichtskosten somit nur bei Nachweis, dass die Bedürftigkeit erst nach der Entscheidung eingetreten ist oder dass sich die finanziellen Verhältnisse seither verschlechtert haben, in Betracht (VGr, 5. Juni 2018, KE.2018.00002, E. 2.3, und 23. August 2011, KE.2011.00001, E. 2.1.2; Plüss, § 16 N. 17). Gleiches muss gelten, wenn ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zwar gestellt, aber auf Aufforderung hin nicht substantiiert und deshalb abgewiesen wurde. Es obliegt grundsätzlich dem Gesuchstellenden, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich zu belegen.

E. 2.3.1

Im vorangehenden Beschwerdeverfahren wurde dem Rekurrenten mit Präsidialverfügung vom 22. Februar 2024 Frist angesetzt, um umfassend seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und zu belegen. Er wurde darauf hingewiesen, dass bei Säumnis oder unzureichender Auskunftserteilung der Nachweis der Mittellosigkeit als nicht erbracht erachtet und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung deswegen abgewiesen würde. In der Folge reichte der Rekurrent dem Verwaltungsgericht verschiedene Unterlagen ein, kam damit seiner Verpflichtung zur umfassenden Darlegung und Belegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse jedoch nicht nach. Androhungsgemäss wurde sein Gesuch deshalb mit Präsidialverfügung vom 5. März 2024 abgewiesen.

E. 2.3.2

Da es der Rekurrent nach dem Ausgeführten unterlassen hatte, auf Aufforderung hin sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung hinreichend zu substantiieren und das Gesuch deshalb abgewiesen wurde, kommt ein Erlass der Gerichtskosten im Nachhinein nur bei Nachweis in Betracht, dass die Bedürftigkeit erst nach der Entscheidung eingetreten ist oder dass sich die finanziellen Verhältnisse seither verschlechtert haben. Ein solcher Nachweis fehlt im vorliegenden Fall. Die vom Rekurrenten eingereichten Belege vom 13. Juni und vom 29. Oktober 2024 über den Leistungsanspruch gegenüber dem Arbeitsmarktservice B lassen keinen Schluss darüber zu, ob erst nach dem 3. Juni 2024 eine Bedürftigkeit bzw. eine massgebliche Verschlechterung der finanziellen Lage eingetreten ist oder ob eine solche schon zuvor bzw. überhaupt bestanden hat. Wie bereits im ursprünglichen Gesuch unterlässt es der Rekurrent denn auch erneut, hinreichende Belege für seine finanzielle Situation einzureichen, wie etwa die letzte Steuererklärung und Steuereinschätzung sowie Kontoauszüge. Gesamthaft kann er den Nachweis einer nach der Entscheidung eingetretenen Bedürftigkeit bzw. einer Verschlechterung der finanziellen Lage nicht erbringen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. Angesichts der Umstände sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 4

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass von Gerichtskosten. Da das Zürcher Recht keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Erlass von Gerichtsgebühren gewährt, steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur zur Verfügung, wenn die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (vgl. BGr, 14. Mai 2009, 2C_261/2009, E. 3.2 [zum Solothurner Recht] – 25. April 2014, 2D_34/2014, E. 2 – 26. März 2014, 2D_22/2014, E. 2 Abs. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.